

Teil I

1959	Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1959	Nr. 54
Tag	Inhalt:	Seite
22. 12. 59	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ..	781
22. 12. 59	Drittes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes	784
22. 12. 59	Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft	785
22. 12. 59	Dritte Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer	787
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	788

In Teil II Nr. 50, ausgegeben am 9. Dezember 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Inkrafttreten für Jugoslawien). — Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe. — Berichtigung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1958 über das Inkrafttreten der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung).

In Teil II Nr. 51, ausgegeben am 12. Dezember 1959, sind veröffentlicht: Vierte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß.

Teil II Nr. 52, ausgegeben am 16. Dezember 1959, enthält folgende Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*): Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Haushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1959.

In Teil II Nr. 53, ausgegeben am 24. Dezember 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates. — Gesetz zu der Vereinbarung vom 14. Mai 1958 zum Handelsabkommen vom 20. März 1926 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal. — Gesetz zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik. — Gesetz über das Zusatzprotokoll Nr. 2 vom 27. Juni 1958 zum Europäischen Währungsabkommen vom 5. August 1955. — Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Vorprodukte zur Herstellung von Hormonen usw.). — Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Zolltarifvereinbarungen mit der Schweiz usw.). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Inkrafttreten für Kolumbien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Inkrafttreten für Israel). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948 (Inkrafttreten für Australien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation. — Bekanntmachung der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über gegenseitige Verwaltungshilfe und der dem Generalsekretär des Rates bis zum 18. Juni 1958 zugegangenen Antworten der Mitgliedstaaten.

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Vom 22. Dezember 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebstätte für die Besitzer oder Bewohner der

benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Für Anlagen, die Teile von Anlagen sind, für die eine auf § 24 beruhende Erlaubnis erforderlich ist, wird die Genehmigung zur Errichtung und wesentlichen Veränderung nach den Vorschriften des Erlaubnisverfahrens erteilt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Anlagen des Bergwesens und für Anlagen, die nichtgewerblichen Zwecken dienen, sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die unter Absatz 1 fallen. Sie erläßt mit Zustimmung des Bundesrates als Technische Anleitung allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die die Genehmigungsbehörden bei der Prüfung der Genehmigungsanträge zu beachten haben. Die Bundesregierung beruft zu ihrer ständigen Beratung einen Ausschuß, der vor Erlaß der Rechtsverordnungen und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu hören ist. Dem Ausschuß sollen Vertreter der Behörden, der kommunalen Spitzenverbände, der Wissenschaft und der Technik, der technischen Überwachung, des Gesundheitswesens, des Bergwesens, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Haus- und Grundbesitzes angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(4) Vor dem 23. Mai 1949 errichtete genehmigungspflichtige Anlagen, für die Genehmigungsurkunden nicht vorgelegt werden können, sind der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni 1960 anzuzeigen. Anlagen, die errichtet worden sind, bevor für die Errichtung von Anlagen dieser Art eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich war, sind spätestens drei Monate nach Einführung der Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde anzuzeigen."

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Die Genehmigung zu einer unter § 16 fallenden oder die Erlaubnis zu einer in § 24 bezeichneten Anlage bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Wenn eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist bei einer unter § 16 fallenden Anlage die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb einer der unter § 16 fallenden Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen wird.

(2) Die zuständige Behörde kann nach der Errichtung oder Änderung einer unter § 16 fallenden Anlage und sodann nach Ablauf von jeweils fünf Jahren anordnen, daß der Unternehmer Art und Ausmaß von Rauch, Ruß, Staub, Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Erschütterungen, Geräuschen, Wärme, Energie, Strahlen und Schwingungen, die von der Anlage ausgehen, durch eine von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle feststellen läßt.

Die zuständige Behörde kann solche Feststellungen auch vor Ablauf von fünf Jahren anordnen, wenn erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt zu befürchten sind. Die zuständige Behörde kann, soweit erforderlich, außerdem anordnen, daß durch Einbau von geeigneten Meßgeräten in die Anlagen die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Feststellungen laufend getroffen werden. Anordnungen nach Satz 1 und 2 sollen nicht getroffen werden, soweit durch fest eingebaute Meßgeräte laufend die erforderlichen Feststellungen in nachweislich einwandfreier Weise gewährleistet sind. Die Ergebnisse der Feststellungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen. Die Kosten für die Feststellungen an der Anlage, im Betrieb und auf dem Betriebsgelände trägt der Unternehmer. Kosten für außerhalb des Betriebsgeländes vorgenommene Feststellungen trägt der Unternehmer nur insoweit, als er die Auflagen nicht eingehalten hat oder die Feststellungen zu Anordnungen der Behörde gegen in geführt haben.

(3) Ergibt sich nach der Genehmigung einer unter § 16 Abs. 1 bis 3 fallenden Anlage, daß die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder das Publikum überhaupt vor Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nicht ausreichend geschützt sind, so sollen von der zuständigen Behörde nachträgliche Anordnungen über Anforderungen an die technische Einrichtung und den Betrieb der Anlage getroffen werden. Das gilt auch für die unter § 16 Abs. 4 fallenden Anlagen. Die Anordnungen müssen nach dem jeweiligen Stand der Technik erfüllbar und für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar sein. Sie sollen sich im Rahmen der Grundsätze halten, die in der Technischen Anleitung (§ 16 Abs. 3) niedergelegt sind.

(4) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Behörde finden die Vorschriften des § 139b Abs. 1, 2 und 4 entsprechende Anwendung."

3. In § 147 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „vornimmt“ die Worte „oder die Anzeige nach § 16 Abs. 4 unterläßt“ angefügt.

4. § 155 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Die nach den §§ 16 und 25 zuständige Behörde wird durch die Landesregierung bestimmt.“

Artikel 2

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

§ 906 erhält folgende Fassung:

„§ 906

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht ver-

bieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

(2) Das gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

(3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 16 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des sechsten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats, der durch Artikel 1 Nr. 1 neugefaßte § 16 Abs. 3 der Gewerbeordnung tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1959.

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Drittes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes.

Vom 22. Dezember 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 8 werden die Worte „Mehl, Grieß, Dunst und Backschrot“ ersetzt durch die Worte „Mehl, Grieß, Dunst und Schrot, ferner Körner von Roggen, Mais, Buchweizen, Hirse aller Art und Reis, geschält, geschliffen, perlformig geschliffen, gequetscht (einschließlich Flocken), aufgeschlossen oder in ähnlicher Weise be- oder verarbeitet“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die in § 8 Abs. 8 des Getreidegesetzes in der Fassung dieses Gesetzes genannten Erzeugnisse, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Zollverkehr befinden, den Vorschriften des § 8 Abs. 1, 3 und 5 des Getreidegesetzes unterworfen werden. Dabei tritt für die Anbiertungspflicht an die Stelle des in § 8 Abs. 1 Satz 1 des Getreidegesetzes bezeichneten Zeitpunktes der in der Rechtsverordnung festgesetzte Zeitpunkt.

Artikel 3

(1) Eine Zuwiderhandlung, die nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet wird, begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift einer auf Grund des Artikels 2 ergangenen Rechtsverordnung oder eine auf Grund dieser Rechtsverordnung gesetzte Auflage verstößt, sofern die Rechtsverordnung auf diese Straf- und Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm bestimmte Behörde. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet auch über die Abänderung oder Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1959.

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 22. Dezember 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs, die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet oder die Erfüllung von Verteidigungsaufgaben sicherzustellen, kann die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. die Herstellung, die Verarbeitung, die Verwendung, die Lagerung, die Lieferung und den Bezug von Waren der gewerblichen Wirtschaft,
2. die Erzeugung, die Abgabe, die Weiterleitung und den Bezug von elektrischer Energie,
3. die Verpflichtung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Errichtung von Bauwerken oder zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten aller Art erforderlichen Werkleistungen zu erbringen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 dürfen nicht erlassen werden, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke durch marktgerechte Maßnahmen im Rahmen der Wettbewerbswirtschaft erreichbar sind. Sie dürfen nur erlassen werden, um eine ernsthafte Gefährdung der Bedarfsdeckung zu beheben oder zu verhindern, sofern dies nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Einfuhren, erreicht werden kann.

(3) Die in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu treffenden Regelungen sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie sind inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Entschließungsfreiheit der am Markte Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen wird.

(4) Bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen, welche die Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Verträgen oder die Erfüllung von Verteidigungsaufgaben sicherstellen sollen, ist auf den lebenswichtigen zivilen Bedarf Rücksicht zu nehmen. Wenn die in Absatz 1 und 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen oder die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 vorliegen, sind die erlassenen Rechtsverordnungen aufzuheben.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann nach § 1 Abs. 1 nur Rechtsverordnungen erlassen, deren Geltung auf längstens zwei Monate befristet ist. Diese Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Sie können nur durch Rechtsverordnung der Bundesregierung in ihrer Geltung verlängert werden.

(2) Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates; sie sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben. Ihre Geltung ist auf längstens ein Jahr zu befristen; sie können über die Dauer eines Jahres hinaus nur verlängert werden, wenn auch der Bundestag der Verlängerung zustimmt.

(3) In den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1 Abs. 1 kann vorgesehen werden, daß der Bundesminister für Wirtschaft Rechtsverordnungen zu ihrer Durchführung erläßt. Solche Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Die Rechtsverordnungen treten spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 3

Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 können vorsehen, daß der Bundesminister für Wirtschaft zu ihrer Ausführung Verfügungen erläßt, soweit sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken, der Erlaß der Verfügungen im Interesse der Gesamtwirtschaft erforderlich ist und der Zweck nicht durch eine nach § 4 zulässige Einzelweisung erreicht werden kann.

§ 4

Die Bundesregierung kann im Benehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder zur Ausführung der Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Einzelweisungen erteilen, wenn die zu regelnde Angelegenheit nach Art und Umfang über den Bereich eines Landes hinaus von Bedeutung ist.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Vorschrift getroffene vollziehbare schriftliche Verfügung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, wenn die Rechtsverordnung auf diese Straf- und Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Für Zuwiderhandlungen gegen schriftliche Verfügungen nach Absatz 1, die von Bundesbehörden erlassen worden sind, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde. Der Bundesminister für Wirtschaft entscheidet insoweit auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 6

§ 1 Nr. 7 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 949) erhält folgende Fassung:

„7. § 5 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785),“.

§ 7

Artikel 10 des Gesetzes über die Abwicklung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und die Errichtung eines Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft (Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) vom 9. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 281) erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Dem Bundesamt obliegt über die in Artikel 3 genannten Aufgaben hinaus die Durchführung von

Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785) erlassen werden, soweit die Durchführung durch das Bundesamt in den Rechtsverordnungen vorgesehen und eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist.“

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in diesen Rechtsverordnungen die Geltung in Berlin nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1962 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1959.

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Dritte Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer
der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung
der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.**

Vom 22. Dezember 1959.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 27. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 59) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der

Körperschaftsteuer vom 19. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 967) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Zeitbestimmung „1959“ durch die Zeitbestimmung „1960“ ersetzt.

§ 2

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Durchführungsverordnungen zur Interzonenhandelsverordnung. Vom 16. Dezember 1959.	245 22. 12. 59	1. 1. 60
Dritte Änderungsverordnung zur 2. BAA-Feststellungs-DV. Vom 7. Dezember 1959	245 22. 12. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Fünfte Änderungsverordnung zur 3. BAA-Feststellungs-DV. Vom 7. Dezember 1959.	245 22. 12. 59	Inkrafttreten gemäß § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.